



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. VIII. Reichs-Rath am 7. Aug. Der Kayserlichen Gesandten zu Münster abschlägige Antwort, wegen der Frantzösischen Tractaten zu Oßnabrück: Salvii Vorschlag, die Kayserliche und Schwedische ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
August.

nachmahls an der Execution ermangeln, und Ihre Königl. Majestät zu Hispanien sich dadurch nicht zwingen lassen, son-

bern sich viel eher dazu verstehen, wann sie sonst der Gebühr darum angelanger würden ic. 1648.
August.

§. VIII.

Reichs-Rath
den 7. Aug.Der Kayserlichen
Münster-
schen Gesandten
abgeschlägige
Antwort, wegen
der Franckischen
Tractaten zu
Osnabrück.Fürsten-
Raths Con-
clusum.

Am 7ten Augusti st. v. versammelten sich hinvieder alle Reichs-Stände auf dem Rath-Hause, da dann von dem Reichs-Directorio anfänglich die, von denen Kayserlichen Gesandten aus Münster eingelangte abschlägige Antwort, wegen Fortsetzung der Franckischen Tractaten zu Osnabrück, alhie sub N. I. abgelesen wurde, worauf man, Catholisch- und Evangelischen theils vor nöthig erachtete, das daraus erwachsende Inconveniens, an die respective Höffe zu berichten, und anheim zu geben, ob man nicht ein solches um so mehr gegen Ihre Kayserliche Majestät bescheidenlich ahnden wolle, da der Spanische Ambassadeur Bruin in seinem sub N. II. befindlichen Schreiben, die Contenta des Münsterschen Schreibens mit unverschraubten Worten ebenfalls angeführet habe. Ferner wurde von dem Directorio, das Reichs-Conclusum auf des Servient letztere Declarationes, nach N. III. abgelesen: Worauf dasselbe noch ferner einen Aufsatz, in puncto Executionis & Assesurationis Pacis, vortrug, in Meynung, nachdem man solches ex Dictatura werde excipiret haben, man würde sich deliberando vernehmen lassen: Weils aber die Stände vermerckten, daß es, um nur Zeit zu gewinnen, damit angesehen sey, indem die Dictatur einen halben, die Deliberation einen ganzen Tag, und die Re- und Correlation eben so viel Zeit verzehren würde; So resolvirte man sich so balden dahin: Nachdem diese beyde Articuli, Materias utriusque Coronae communes enthielten, und man wohl wisse, daß sie mit einander daraus zeitlich communiciret hätten, so sey nicht nöthig, sich darüber mit weitläufftigen Deliberationibus aufzuhalten, sondern man könne sich bey dem Graffen Servient mit wenigen darauf beziehen, daß man in diesem Punct, kürzlich auf dem Schwedischen Begriff, in sofern sich solcher auf das Franckische Friedens-Werck appliciren lasse, beruhe, wobey sich denn bald geben werde, worinn er discrepant oder concor-

dant sey. Sodann sollte man denen Deputatis auftragen, mit Zuziehung derer, bey dem puncto Satisfactionis interessirten Stände Gesandten, mit Servient in allen, bis auf den punctum Assesentiae, best-möglich zu handeln, zumahln aber respectu Satisfactionis zu versuchen, ob die Eingangs angeführte Monita statt finden, und wenigstens Jura Imperii conferiret, auch die Lande als Lehen, bey dem Reich erhalten werden möchten: Ingleichen, daß man sich von Seiten der Cron Franckreich, derentwillen des Reichs Vorhülfigkeit unterwerffen wolle, und daß darneben, denen nächst-gelesenen Ständen durch Anordnung eines gewissen austräglichen Processus, (welchen diese Stände selbst projectiren möchten) prospiciere werden möge. Da es sich nun hart, oder wiederwärtig damit anliesse, hätte man den Legat Salvius und dessen Mediation anzusprechen. Endlichen wären die Kayserlichen Gesandten nochmahlt per Deputatos zu ersuchen, bey Ihrer Kayserlichen Majestät einzukomen, damit Sie noch ante ratificatam Pacem, bey dem Reichs-Hoff Rath die in Articulo Justitiae, bedingte Reformation verfügen, und dadurch die sonst anderweit undermeidliche Exceptiones Fori declinatorias abstrecken möchten; wobey man ihnen gleichwohl von allem dem, was sonst passiret sey, schuldigen Respects willen, parte zu geben habe.

Indem sich nun alle Reichs-Räthe hierin dem Fürstlichen conformirten: Ließ Salvius dem Directorio zu wissen thun: Demnach nunmehr das Schwedische Friedens-Instrument auf Pergament gefertigt wäre, und er gemeynet sey, solches an Ihre Königl. Majestät zur Subscription, durch den Secretarium, nach Stockholm zu senden; So möchte er gerne der Stände Meynung über folgenden Punct wissen: „Ob es nicht ein Ueberfluß sey, daß der Kayser und die Königin in Schweden absonderliche Ratificationes über

1648.
August.

„über das Instrumentum Pacis ausstel-
„leren; indem sonst üblich, auch zur
„Sicherheit genug wäre, wann selbige bey-
„derseits als Principalen, das Friedens-
„Instrument unterschrieben und besiegel-
„ten, dann sonst die Ratification ihre
„eigene Subscription ratificiren würde:
„Welschemnach er, Salvius, vor besser hiel-
„te, um das ganze Friedens-Werck, per
„celerorem commutationem Instru-
„mentorum Pacis, zur vollen Execution
„zu bringen, daß die Instrumenta von

Kayserlicher und Königlich Majestät
nur bloßlich, wie solche aufgesetzt wären,
subsigniret würden.

1648.
August.

Die Stände approbirten sofort die-
sen Vorschlag, weil man dadurch den zur
Ratification gesetzten Terminum bime-
strem anticipiren könnte: Die Kay-
serliche Gesandten aber difficultirten
es, und verschoben solches auf vorgängige
Communication mit ihren Collegen.

N. I.

Antwort-Schreiben der Kayserlichen Gesandten zu Münster an die Reichs-
Ständische Gesandten zu Schnabrück, den Ort der Französischen
Tractaten betreffend.

Hoch- und Wohl-gebohrner Graff, Wohl-Edele, Bestrenge, Hoch-gelahrte und
Beste, freundlich lieber Vetter, auch besonders liebe Herrn!

Gnädiger Herr! Günstig Hoch-geehrte Herren!

N. I.

Der Kayserli-
chen zu Mün-
ster Schreiben
an die Stände
zu Schnabrück,
den Ort der
Französischen
Tractaten be-
treffend.

Wir haben Ew. Excellenz und der Herren Schreiben vom 2ten dieses, mit
gestriges Tages eingeloffener Schnabrückischer Post wohl empfangen, und dessen In-
halt summariter dahin eingenommen: Sie hätten sich zwar gänglich versehen, es soll-
tendie Tractaten auf Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät, mit der Cron Frankreich
zu Schnabrück anwesend in Plenipotentiario, Herrn Graffen de Servient, nach-
den es mit den Schwedischen Handlungen allbereit zu Ende gelanget wäre, also gleich
wüchlich angetreten, und vermittelt Göttlicher Gnaden auch der Königlich-Schwedi-
sche Plenipotentiarien und sämtlicher Reichs-Stände Gesandtschafften Mitwürckung,
zu erwünschtem Ende gebracht worden, zu förderfamer Erreichung aber dieses Zweckes
mein, Bollmars, unterdessen vorgenommene Abreise eingestellt verblieben seyn. Alldie-
weien sie aber vernehmen müssen, daß ich solche Abreise eben an dem Tage, da sie im
Werk begriffen gewesen, über meine am 8. Tage dieses gethane Proposition sich eines
genüßigen Schlusses zu vergleichen, fortgesetzt, in Meynung, daß die Tractaten mit
der Cron Frankreich zu Münster reallumiret, auch hiedurch nicht allein der Franzö-
sichn, sondern zumahl die Königlich-Schwedischen Plenipotentiarien mit und be-
neben den Ständen des Reichs, unter diesen hauptsächlich Vorwandt dorthin gezo-
gen werden sollten, daß diese Sache, in krafft des Präliminar Schlusses, auf Münster
gehüßig, die Herren Mediatorez auch ohne besorgende Offension nicht zu präteriren
seyn. So wüßten Ew. Excellenz und die Herren sich versichert, daß ihre gnädigste
und mächtige Herren Principales solche mein, Bollmars, Abreisen ungerne vernehmen,
und verentwegen nicht gemeynt seyn werden, um derer beym Französischen Instru-
mento Pacis annoch vorhandener Differentien willen, den höchst-nöthigen Friedens-
Schluß durch ab- und zureisen, auch Verspielung der edlen Zeit, verzögern zu lassen.
Uns lemnach ersuchende, wir wollten alle die uns solcher Verzögerung und Transla-
tion derer Französischen Tractaten nach Münster befahrenden Ungelegenheiten, reiff-
lich ervegen, uns auch nicht zuwieder seyn lassen, demnechsten uns samt und sonderz
nach Schnabrück zu erheben, die allhie verbleibende Stände zu einem gleichmäßigen zu
vermögen.

Gleichwie nun allbereit bekandt ist, daß die Königlich-Kayserliche Majestät, un-
ser

1648
August

ser allergnädigster Herr, die ganze Zeit über, als diese Friedens-Tractaten im Lauff gewesen, an ihrem Orte jederzeit allen möglichen Fleiß angewendet, damit alle Weitläufigkeiten verhindert, und alles zu ehest möglichem Haupt-Schluss gebracht werden möchte; zu welchem Ende Sie auch Ihre Kayserliche Gesandtschaft gleich anfangs deren in der Hamburgischen Präliminar-Convention bestimmter Zeit, und etliche Monathe zuvor, ehe dann sich die Französische und Schwedische Plenipotentiarii an jedwedem Ort eingefunden, erscheinen, zum allerersten die Handlung mit Herausgebung einer Proposition eröffnen lassen, folgendes ihren Geheimbden Rath und Obristen Hoff-Meister, den Hoch-gebornen Herrn, Herrn Maximilian, Grafen zu Trautmannsdorff u. Rittern des goldenen Fisches u. eigens abgeordnet, demselben auch alle höchste Vollmacht anvertrauet, und in Summa, sowohl durch ihm, als durch uns und übrige unsere Herren Mit-Gesandten nun 6. ganzer Jahr lang alles dasjenige tractiren, handeln und werckstellig machen lassen, was nur immer zu recht vernünftiger Beschleunigung des ganzen Wercks, und Erhebung eines ehrbaren, aufrechten und Christlichen Friedens dienlich und fürständig seyn könnten und mögen; uns auch mit Wahrheits-Grund kein anders nachgeredet werden kan; Also wollten wir noch ungerne geschehen lassen, daß unsernthalben denen noch übrigen Französischen Tractaten etliche Verhinderung zugefüget werden sollte. Es wissen sich aber Ew. Excellenz und die Herren genugsam zu erinnern, nachdem unsere Collega zu Ohnabrück, und mit denselben ich, Wollmar, ehe dann uns im Nahmen der Stände die geringste Anzeige davon gethan worden, in Erfahrung kommen, was massen etliche mit diesen Gedanken umgingen, auch bereits dem Comte de Servient Vernehmung gethan haben sollten, berührte Französische Interesse nach Ohnabrück zu ziehen, mit was hoch beweglichen Ursachen solches widersprochen, die Stände davor verwarnet, und die Ungelegenheiten, Unrichtigkeiten und Verzögerung, so aus dieser Translation nothwendiger Weise folgen müsten und würden, vor Augen gestellet worden.

1648
August

Als nemlich und erslich, so wäre bekandt, daß vermöge der Hamburgischen Präliminar-Convention die Handlung mit der Cron Frankreich einmahl nach Münster verlegt worden, und von dannen, ohne Consens aller derer so dabey interessiret, nicht abgezogen werden könnte. Zum andern, so wären wir beyde darauf allein, und zwar sammenthafft, instruiret und bevollmächtigt, also, daß unsere Collega zu Ohnabrück sich derselben, als pars tractans, nicht unterfangen, vielweniger ich, Wollmar, meinen Herren Collegam, als Principal-Gesandten, hindan setzen könnten. Drittens, könnte nicht verläugnet werden, daß zu den Französischen Tractaten gewisse Mediatorez gezogen, allerseits respectiret, erkannt und angenommen, auch durch derselben Vermittelung solche ganze Handlung bis daher vollführet, und so weit zum Standegebracht worden, daß man sich ihres fernern Zuthuns, bis zu endlicher Vergleichung, ganz nützlich und wohl würde bedienen können, dahero auch unverantwortlich fallen würde, wann man ihnen anjeko die Sachen aus Hand reissen, und an andere Orte ohne einige erhebliche Ursach ziehen wolte. Dann zum vierdten, so gerichtet diese Hindansetzung der Päpstlichen Heiligkeit selbst, wie auch der Republic zu Venedig, zu nicht geringer Beschimpfung, so sie auch seiner Zeit und Orts zu ahnden gewisslich unvergessen bleiben würden, und stünde dabey zu bedenken, was Ihre Kayserliche Majestät für ein Unwillen auf den Hass wachsen möchte, wann sie darinn gesehen sollten. Ja es hätte der Comte de Servient selbst sich dieß Nachgebens zu seiner Entschuldigung zu bedienen und vorzuwenden, daß er zwar seinen Alliirten zu Geallen auf Ohnabrück kommen, und nicht vermeynet hätte, daß die Kayserliche so leicht den Stände Anmuthung einwilligen, und die Mediatorez auf ein Seiten setzen lassen sollten. Dieweil es aber geschehen, so wäre er destomehrers benöthiget gewesen, seinen Alliirten zu willfahren, mithin dann aller Unwille und Abgunst allein auf Ihre Kayserliche Majestät fallen müste, dafür Sie sich aber zu verwahren billige und hoch-ehrbliche Ursachen hätten. Zum fünfften so könnten Ew. Excellenz und die Herren nicht in Abrede seyn, daß die Königlich-Swedische Herren Plenipotentiarii in Realsumprion des Instrumenti sich gegen unsere Collegas und mir, Wollmar, auch mit der

Stände

1648.
August.

Stände Approbation deutlich erkläret, daß die ganze Friedens-Handlung mit ihnen zu Ösnabrück völlig abgehandelt, und biß zu Dero Subscription ausgefertiget, alsdann die sämtliche Gesandtschaften zu Vergleichung der Franckösischen Sachen nach Münster erhebt, und allda beyde Instrumenta förmlich unterschrieben, also dem ganzen Friedens-Werck seine vollkommene Endschaft gegeben werden sollte. Zum Sechsten wäre offenbahr und bekant, daß bey den Franckösischen Tractaten nicht nur Ihre Kayserliche Majestät und die Stände des Heil. Römischen Reichs, sondern auch die Cron Spanien, die Häuser Burgund und Lothringen, interessiret, welche sich nach Ösnabrück nicht würden vermindgen lassen, aber auch bey Handlung der Franckösischen Sachen keines weges umgangen werden könnten man wölte dann an statt Friedens, Unfrieden, an statt Ruhe und Einigkeit, Unruhe, Uneinigkeit und Unnachbarschaft, an statt sichern Handels und Wandels, neue Krieger-Flammen verursachen. Endlich so wäre auch aller Billigkeit zuwieder, daß ein Theil der Stände, den andern Theil ihrer Mit-Stände in so wichtiger, und des ganzen Römischen Reichs Heyl und Wohlfahrt antreffenden Sache, zu übergehen, oder am Ende und Ort zu kommen, wohn die es nicht schuldig wären, weisen sollten.

1648.
August

Welche Fundamenten und Ursachen auch die Römisch-Kayserliche Majestät solcher Importanz und Wichtigkeit befinden, daß Sie selbige nun in fünf unterschiedlichen nach einander eingelangten Befehlen allergnädigst gut geheissen, und ganz ernstlich anbefohlen, in solche angemastre Translation keines wegs einzuwilligen, sondern daran zu seyn, daß offte-berührte Franckösische Handlung, an dem Ort, wo die angefangen, nemlich allhier zu Münster ausgemacht, und dabey die Herren Mediatores keines wegs übergangen werden sollten, allermassen solches alles nicht allein Ew. Excellenz und den Herren, sondern auch den Schwedischen Herren Plenipotentiariis von mir, Wolffmar, noch für meinem Abreisen mit ausführlichen Umständen, und zwar so beweglich vorgehalten worden, daß dieselbe mich billig für entschuldigt gehalten, und sich wiederholster mahlen anerböthen haben, beyde sämtlich nacher Münster zu kommen, und allda die Franckösische Tractaten vollenden zu helfen: Destoweniger ich mich versehen kannoch sollt, daß meine Abreise von Ew. Excellenz und von den Herren, oder auch Deroselben Herren Principalen ungleich aufgenommen, oder für eine Verzögerung des Friedens ausgebeutet werden solle; Sondern ich getröste mich vielmehr desselb gänglich, wann ihre gnädigste und gnädige Herren Principalen ist erzehlet Umständen und alles dessen, so hierunter etliche Wochen lang vorgeloffen ist, gnugsam informiret und berichtet wären, daß sie gewislich Ihre Kayserlichen Majestät ein anders nicht zumüthen lassen würden, wie dann etliche Hohe Ehr- und Fürsten sich dessen bereits so weit erklären lassen, ja ihren Abgesandten ausdrücklich anbefohlen, darentwegen in Ihrer Majestät Abgesandten nicht zu segen, sondern vielmehr zu der Abhandlung in Münster einzustimmen.

Wir befinden auch keinen einzigen begründeten Umstandt, wodurch einige der angeführten Ursachen, im geringsten wiederlegt werden könnte; Denn wessen wir uns auf die Preliminar-Convention bezogen, da ist an sich selbst offenbahr, daß dieselbe zwischen den Kayserlichen, Schwedischen und Franckösischen Abgesandten, verhandelt, von deren Herren Principalen, und zumahlen auch von Dero Königlich Majestät in Hispanien ratificiret, also allen Theilen, und jedem in specie, ein Jus quæsitum zugezogen worden, also und dergestalt, daß daran ohn aller interessirenden Consens das geringste nicht verändert, oder von einem Theil dem andern zugemüthet werden kan; Dahero Wir außer allen Zweifel segen, wann Herr Comte de Servient allhie in Münster verblieben, und wir, Kayserliche, ihm wieder seinen Willen zugemüthet hätten, daß er sich nach Ösnabrück begeben, und daselbst die Franckösische Friedens-Handlung zu Ende bringen lassen sollte, er würde sich nicht allein gleich uns ansezt, auf solchen Preliminar-Schluss bezogen, und daß nicht zu haltens angeklagt, sondern auch bey den Ständen allerseits so viel Beyfall gefunden haben, daß man uns bald darauf mit starcken Deputationibus belanget, und zu versiechen gegeben haben

Sechster Theil.

D r

w ir

1648.
August.

würde, daß die Stände des Heil. Reichs die Cron Frankreich solcher gestalt disgustiren zu lassen nicht verstaten könnten; Daß aber einer frembden und ausländischen Cron Plenipotentiarii diß Orts mehr Gunst und Freyheit, als die Römisch-Kayserliche Majestät selbst im Reich haben, und gleichsam in des Gegentheils Willkühr gestellet seyn sollte, offt-berühre Preliminar-Convention nach seinem Belieben und Vortheil auszuheilen, einzustriken oder zu erweitern, da könnten wir ja mit rechtsschaffener Vernunft nicht zusammen reimen, halten uns auch gänzlich versichert, es werde sich ganz Europa zum allerhöchsten verwundern, wann man vernehmen sollte, daß etlicher weniger Reichs-Stände Abgesandten untersehen sollten, mehr gedachtem Französischen Plenipotentiario zu Gefallen, ihres von Gott vorgelesenen höchsten Ober-Hauprs zu den Französischen Tractaten Deputirte Plenipotentiarios, der mit so großer Mühe und Arbeit aufgerichter, auch mit der höchsten Potentaten in Europa, Mund, Hand und Siegel, bekräftigter Preliminar-Convention schnur stracks zu wieder, zu nöthigen, daß sie von der verglichenen Mahl-Stadt ab- und nach Schnabrück verreisen, und alldort den aufgetragenen Handlungen abwarten, hingegen aber die Hochansehnlichen Herren Mediatores, als wenn sie zu fernerer Mediation untüchtig, auf ein Seiten setzen, nicht nur derselben, sondern vielmehr ihrer Herren Principalen billige Empfindung, Indignation und Abgunst, der Kayserlichen Majestät muthwilliger Weise auf den Hals laden sollten.

Wann Herr Servient grosse Begierde hätte, in Rahmen der Cron Frankreich den Frieden mit Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich zu befördern, so wäre unndthig gewesen, daß er hiesigen Ort verlassen, und sich nacher Schnabrück erheben sollte, alldieweil er gar wohl gewußt, daß wir ihm dorthin nicht nachfolgen würden, daß er auch weder in Materia, noch in Forma, zu endlichem Schluß, ohne unser Zutun und Beyseyn, gelangen könnte; Es ist aber öffentlich bekandt, daß er gleich von Anfang seiner hinüber-Reise nichts anders, als mit Einwurff seiner unzulässigen Præventionum, die Tractaten mit Schweden aufzuhalten, und von den Ständen einige präjudicirliche Conclusa heraus zu pressen gesucht; wodurch nun der Frieden gar nicht befördert, sondern vielmehr neue Verhezung und Trennung der Stände, auch endliche Zergliederung des Heil. Reichs verursacher werden könnte, dann, wo er nicht mit solchen Intencionibus begriffen, so ist unschwer zu erachten, daß er auch diese Mutation und Veränderung der Tractaten, gegen seiner Cron zu deren Verkleinerung es ja sonst auslauffen thut, nicht minder verantworten können.

Wir erinnern uns, als vor Jahren Herr Graff von Trautmannsdorff beyde Herren Schwedische Plenipotentiarios, so sich damahln allhier befunden, ganz inständig ersucht, daß sie ihre Interesse allhie wollten abhandeln lassen, und um so viel seine schwache Leibes-Constitution beobachten wollten, daß alles Zusprechen vergebens gewesen, und man sie so weit nicht bringen können, daß sie nur den punctum Satisfactionis in einige förmliche Handlung bringen lassen wollten, sondern daß sie sich auf die Preliminar-Convention bezogen, auch Herr Graff Orenstern ferner Anlauffens zu entsliehen, bey Mitternacht aus der Stadt Münster abgereiset ist, dem bald hernach die protestirenden Stände, und auch Herr Salvius, nachgefolget seynd; was nun dazumahl diesem Recht und unverweisslich gewesen, das wird ja auch uns anjeho in so offenbahrer Willigkeit gegönnet werden.

Daß aber Ew. Excellenz und die Herren in der Einbildung stecken, als würde aus der angemütheten Translation ein mehrere Beförderniß des Friedens erfolgen, dessen können wir unsers Theils ja kein Fundament erschen; dann den ungebeneben Fall gesetzt, daß wir auch die allhiefigen Stände, uns nacher Schnabrück zu gehen entschließen sollten, so müste man uns ja etliche Tage zum Hinüberreisen und Bestellung unserer Quartier und Haushaltung verstaten, und wann wir in loco angelangt, die Materias consultandas neuer Dingen in die Reichs-Räthe proponiren, auch darüber die gebühliche Deliberationes reassumiren, mit uns Kayserlichen davon reden und handeln lassen, dann wir ja nicht davor halten, daß man gemeynet sey, uns dasjenige, so inmittelst ungehört unser und der allhiefigen Ständen tractiret, gehandelt und geschlossen werden seyn möchte, tanquam censoria Decreta vorzuhalten, und

1648.
August.

1648.
August.

und nur als placet und Ja-Wort zu erfordern; allein diese und keine mehrere Zeit würde auch darauf gehen, wann sie sich hieher bemühen, dann es ist der Weg ja nicht weiter von Osnabrück gen Münster, als von hier dort hin. So ist mit der Materia tractandi selbst also bewandt, daß die guten theils Ihrs. Kayserlichen Majestät. Hoheit Deroselben und Ihrs. Hoch- löblichen Erg- Hauses, auch anderer interessirter Hoher Stände eigene Sache, betreffen thut, und derselben ungehört, und ohne ihr Zuthun, Wissen und Willen, nicht gehandelt werden kan, sondern alles dasjenige, was ihneit unwissend und ungehört vorgehet, für eine lautere Nullität zu halten, und zu keiner Ausrichtung nimmer wird gelangen können. Schliesslich wird Ew. Excellenz und den Herren samt und sonders noch unentfallen seyn, was gestatten die sämtliche Französische Plenipotentiarii vorigen Jahrs einen gewissen Ausschuß der Stände und angezeigt, daß der Friede mit Deutschland nicht würde bestehen können, wann nicht zugleich auch der mit Spanien gemacht werde, und obwohln anigt Herr Servient ein anders vorgiebt, so wird es sich doch bald selbst an Tag legen, daß dem in der That also sey. Wann nun dis Orts an Spanischer Seiten kein Mangel, sondern der Spanische Plenipotentiarius, Herr Brin, zu solchem Ende mit einer neuen und genußamen Vollmacht allbereit versehen worden; So hat Herr Servient desto weniger Ursache, sich ferner zu Osnabrück aufzuhalten, sondern ihm wird obliegen, sich unverlangt wiederum hieher, als seine bedingte Wahl- Statt, und allwo die beyde Haupt- Parteyen, mit denen der Friede geschlossen werden müsse, gegenwärtig seyn, zu begeben, wann er anders den öffentlichen Ruf, mit welchem beyde Crönen anfangs der Preliminar- Tractaten ganz Europam angefüllet, beobachten und im Werk bezeigen will, daß sie der werthen Christenheit einen Universal- Frieden gönnen und wiederfahren lassen wollen.

Dem allem nach, so versehen wir uns, Ew. Excellenz und die Herren, werden uns nicht allein genugsam vor entschuldiget halten, sondern auch unbeschwert seyn, sich mit offtg- dachtem Herrn Comte de Servient hieher zu begeben, auch unmittelbar zu keinen nachtheiligen Entschliessungen vorschreiten, sondern alles solcher gestalt in unverfangenen Stand halten, daß hernach allhier darauf mit rechter Formalität und gutem Bestand verfahren werden könne, dazu wir auch alle gute Beförderung erweisen, und in einem Tag verhöfentlich allhier mehr ausrichten werden, als drüben bey so discolvirtem Wesen in acht Tagen geschehen möchte. Sollte aber wieder alles besser Verhoffen, daß unser treuherzig und wohl-gemeyntes Erinnern kein Statt und Platz finden mögen, so müssen wirs zwar Gott dem Allmächtigen heimstellen; wir bezeugen aber im Nahmen offter allerhöchst-gedachter Kayserlicher Majestät und aus Dero gemessenem Befehl hiemit öffentlich, daß wir uns an einig in diesen Französischen Tractaten, unser abwesend, zu Osnabrück gefasstes Conclusum nicht werden binden, noch zu unterschreiben werden vermögen lassen, ehe und dann solche ganze Handlung allhie reallumiret, mit uns, wie sich gebühret, darüber zur Tractation geschritten, die ein und andern theils ereigende Umstände erwogen, und mit wissenden Dingen zum Schluß gelanget seyn wird. Desgleichen werden wir auch benndthigt seyn, bey den Herren Mediatoren eine öffentliche Protestation und Beschwörung einzugeben, daß an Seiten der Cron Franckreich Ihrs. Kayserlichen Majestät der Preliminar- Schluß nicht zu gehalten, sondern unnöthiger und unverantwortlicher Dingen gebrochen worden sey. Verbleiben benebens Ew. Excellenz und der Herren Abgesandten samt und sonders, zu angenehmen Diensten und allem guten wohl beygethan. Datum Münster, den 15. August. 1648.

Ew. Excellenz und der Herren,

Der Römisch- Kayserlichen Majestät zu
den allgemeynen Friedens- Tractaten
Gewollmächtigte AbgesandtenFreund- auch dienst- und gut-
willige

Johann Ludewig, Graff zu Nassau.

Isaac Bollmar.

Sechster Theil.

Nr 2

N. II.

1648.
August.

N. II.

1648.
August.Diktat. Osuabrug. d. 7. Aug. 1648.
per Mogunt.Copia translairten Schreibens des Spanischen Gesandten zu Münster an
das Chur-Mannische Reichs-Directorium zu Osnabrück.

Liebe Herren!

N. II.
Des Spani-
schen Gesand-
ten Schreiben
an das Chur-
Mannische
Reichs-Di-
rectorium.

Durch mein Schreiben vom 24. Julii habe ich denenselben, wie auch zugleich durch ihre Direction allen versammelten Reichs-Ständen diesen gefassten Mißverstand benehmen wollen, indem zu Osnabrück vorgeben worden, wie wenig Gewalt, die Friedens-Tractaten zwischen meinem und dem allerchristlichsten König zu continuiren, mir restire; Ich hoffe aber, es werden die Herren das Contrarium dessen, so sie zum Praejudiz der Catholischen Majestät so jeweilm beständige Inclination zu der gantzen Christenheit Beruhigung, und noch, überflüssig vernommen haben;

Damit aber, ohnerachtet dessen, ich denen Herren und übriger Chur-Fürsten und Stände Gesandten überflüssige Merck-Zeichen gebe; auch ihnen allen Argwohn ferner ab der Exension, und krafft meiner Plenipotenz zu disputiren benehme; Als habe ich eine neu exhibitte producirt, und in Hände derer Herren Mediatorn deponiret, und ist dieselbe allermaßen in der Form, Inhalt und Substanz überall, wie die, welcher Herr Servient sich dato bedienet, dergestalt, daß er deren nicht contradiciren kan, es sey dann, daß er die Seinige auch in Zweifel ziehe, dessen ich die Herren zu berichten vor rathsam erachtet, auch fleißig zu bitten, wie ich dann hiemit thue, von diesem den Herren Deputirten, so sich alldorten befinden, parte zu geben, damit dieselbe mit denen Herren sehen und erkennen, daß es allein an dem Herren Französischen Vortschafften und Plenipotentiaro haftet, hier zu kommen, und die Friedens Tractaten zu continuiren, vermöge seinem vor diesem beschehenem Erbietzen, daß er in einer Zeit mit dem Reich und uns schliessen wolte, dieweilm er wohl vorgesehen, daß außserhalb dieser Conjunction kein beständiger Friede seyn würde.

Wann er nun im geringsten das Contrarium gegen dergleichen Assertiones thut, und sich bearbeitet, diese Tractaten zu separiren; So wird er zu erkennen geben, daß der Zweck des Friedens nicht seine Negotiation sey, indem er allbereits anfängt, in einem Streich alles übere Hauften zu werffen, was vor 3. Jahren stabiliret, und bey denen Preliminar-Tractaten zu Hamburg verglichen, zu welchem dann Franckreich gleichwohl in vielen Occasionen seine Zuflucht hat, und sich deren ja auch in zweiffelhafften Dingen mit Vortheil bedienet, wie viel mehr dann sollen sie an die, so ausdrücklich und specificiret, sich halten, wie da seyn die Vergleichung der Dertter, da die Tractaten vorgekommen werden, und welche Personen sich dabei befinden sollen; Und wie viel unser Seits ben solcher nothwendigen Observacion, und was zur Sachen dienlich, und noch zu erdtern restiret, nichts unterlassen werden; Anderer gestalt würde man in Wahrheit sagen können, daß man das Gebäu mit dem Fundament übere Hauften werffen thäte, und alles dem Babylonischen Thurn, dahero der Ursprung aller Confusion kommt, gleich sey.

Mir zweiffelt nicht, sie, und andere Herren Deputirte werden alles vorhero consideriren, und mit ihrer gewöhnlichen Prudenz solchen Verhindernissen vorkommen, welches dann zu einer Universal-Tranquillität gereichen wird, außserhalb dessen, und wo hierinn nicht alsobald remediiret, dörffte hernacher solches zu erheben ohnmöglich fallen.

1648. fallen. Es ist die einige Begierde, so mich wegen solcher Tranquillität also reden thut, 1648.
August, wie sie solches in der That erfahren werden ic. August.

Derer Herren ic.

Antonius Brün.

Münster den 14. Aug. 1648.

A.

Beilage zu diesem Schreiben.

Neue Hispanische Vollmacht.

Philippus von Gottes Gnaden, König zu Castilien ic. Erb-Herzog zu Oesterreich ic. Demnach ich den 5. Jan. des verflohenen Jahres 1645. Don Ramiro Nunez von Gusman Herzogen zu Modina meines Staats-Rath und Ambassadeur bey meinem lieben Bruder und Better dem Kaiser ic. Don Gaspar von Braccamonte Grafen zu Peneranda meinen Cammerern auch anjeho Staats-Rath und Extraordinari Kaiserlichen Ambassadeur, Joseph Bregani Bischoffen zu Herzogenbusch, erwählten Erb-Bischoffen zu Cambray, anjeho Todes verblieben, Don Diego de Savedra Rittern St. Jacobs-Orden, des Indianischen Staats, sodann Antonio Brün meinem Rath in Flandern, allen vollkommenen Gewalt in der Stadt Münster, welche zu denen Friedens-Tractaten ernennen, insgemein und einhelliglich, einen General, beständigen währenden und ehrbaren Frieden zu schließen, Plenipotenz aufgetragen: dergestalt, da auch einer oder der andere von denen obgemeldten durch Abwesenheit, Krankheit und anderer Verhinderungen haben nicht bey solchen Tractaten erscheinen könnten, ein als den andern Weg die übrige, was sie am rathsamst und nothwendigsten, zu Beförderung solches Friedens befinden werden, schließen mögen; Die weiln dann besagter Erb-Bischoff nunmehr gestorben, und der Herzog von Modina sich dorthin nicht erheben kan, Don Diego de Savedra aber mit meinem Vorwissen nacher Hoff kommen, auch den Grafen von Peneranda sich unterschiedlicher meiner Geschäften wegen, nach unsern Niederlanden in Flandern zu erheben anbefohlen; Die weiln sich aber unterdessen von denen Plenipotenciarien auch Mediatoren, so bey diesen Negotiis assistiren oder assistiren werden, vielleicht allerhand Difficultäten eröffen dürfften mit obbesagtem Antonio Brün zu tractiren, unter dem Prätext, ob befunde er sich allein bey diesem Congressu und dahin trachten thäte, daß solch Negotium und der Frieden-Schluß nach Möglichkeit auch meinerwegen rückstellig gemacht werden wollte: Hierum dann aus rechtmäßigen und andern Ursachen declarire und ernenne ich hiermit, ist auch meine Intencion und Willen, ihne Antonio Brün zu meinem Plenipotenciario dergestalt, daß er allein in solcher Qualität auf solche Maas und Weis negotiire, wie er vor sich selbst, und mit dem Grafen Peneranda hiebevorn auch mit allen obgemeldten, krafft besagtes Gewalts vom 5. Januarii, hätten thun können oder mögen, daß auch krafft dieser Plenipotenz, er Brün, die Zeit, so er allein in der Stadt Münster seyn oder verbleiben thut, so viel die Nothdurfft erfordert, und rathsam befinden wird, in meinem Nahmen abhandeln, zu welchem Ende ich ihne von neuem General und Special-Gewalt hiermit ertheile, daß er auch allein mit mir versprechen, accordiren, alle Tractaten und Articul, und was er rathsam und dem Universal-Frieden dienlich befindet, confirmiren, dergestalt und mit solcher Autorität, ob hätte ich solches selbst gethan, oder wann ich in der Person gegenwärtig gewesen, selbst thun können; Ohnerachtet die Sache mehrere Special-Befehle von mir, als in diesem Gewalt begriffen, erfordern möchte, verspreche auch hiermit alles festiglich und zu allen Zeiten vor gültig zu halten und zu compliren, was er Antonio Brün wird stipuliren, accordiren und promittiren, alles, wie obgemeldt, und krafft dieses Gewalts. Zu mehrer Versicherung dessen habe ich diß zu verfertigen befohlen, mit meiner Königlich Hand unterschrieben, und mein Königlich Secret-Inselgel hie-

Nr 3

für

1648. für drucken, auch durch meinen Staats-Secretarium hierunter subscribiren lassen.
 August. Geben zu Madrid den 20. Julii Anno 1648.

1648.
 August.

Ich der König

Germano de la Lorre.

N. III.

Diß. Osnabrug. d. 7. Aug. 1648. per
 Direct. Mogunt.

Conclusum der dreyen Reichs-Räthe zu Osnabrück ic. über die von dem
 Königlich-Französischen Plenipotentiaro Herrn Comte de Servient
 extradirte Differentien Instrumentorum Pacis cum Co-
 ronis Galliae & Sueciae.

N. III.
 Reichs-Con-
 clusum über
 die von Ser-
 vient extra-
 dirte Diffe-
 rentien.

Ad Prooemium: So viel die à parte der Cron Frankreich in Zweifel gezo-
 gene Wort (*semper Augustus*) und (*Landgraviatus Alsatie*) betrifft, sintemahl
 bey dem Wort *semper Augustus* nicht allein Ihre Kayserliche Majestät sondern auch
 das Heilige Reich und dessen von so viel 100. Jahren hergebrachter Splendor und Di-
 gnität interessiret und mit unterläuffet, man sich auch guter massen zu erinnern hat,
 daß den regierenden Römischen Kaysern, dieses Prædicat von der Cron Frankreich
 selbst gegeben worden; so siehet man nicht, wie dieses alschon mit der Cron Schweden
 verglichenes Prædicatum in Zweifel zu ziehen, weigers des Herrn Graffen Ser-
 vients Begehren nach, aus dem Instrument zu sehen, sondern hält man einhellig da-
 vor, daß hoch-wohlermeldtem Herren Graffen Servient die Nothdurfft hierunter zu
 repräsentiren und in alle Wege zu behaupten seye: betreffend aber das Prædicatum
Landgraviatus Alsatie, sintemahl Ihrer Kayserlichen Majestät noch etliche gewisse
 Stück von dem Elsaß in Händen verbleiben, so stellet man es dahin, daß entweder bey
 den Theilen sowohl Ihre Kayserliche Majestät als der Cron Frankreich besagtes Præ-
 dicat zu geben, und derentwegen abermahls dem Herrn Graff Servient die Noth-
 durfft zu Gemüth zu führen, oder das Temperamentum zu gebrauchen seye, daß der
 nächst abgelebten Kayserlichen Majestät Ferdinandi II. Titulus ad longum: der
 jetztregierenden Kayserlichen Majestät Titulus aber in alias usitata breviori for-
 mā, dem Instrumento Gallico eingerücket; sonst aber extra hunc casum des
 Instrumenti Pacis und quoad futurum tempus, Ihre Kayserliche Majestät und
 dero Erb-Haus, ob Sie sich desselbigen gebrauchen wollten, item e contra der Cron
 Frankreich, ob solchen Titul Landgraviatus Alsatie, ihme dem Erb-Haus geben
 wolte, freygestellet werden.

Daß der Mediatoren in diesem Instrumento Gallico gedacht werde, träget
 man kein Bedenkens.

Über den §. *Cum autem &c.* hat man sich um bedwillen nicht herausgelassen,
 angesehen derselbe, als welcher die Assistenz concerniret, biß alles übrige erlediget
 und man des Friedens versichert, durch ein gemein Conclusum biß zum letzten ver-
 schoben.

Anlangend den §. *Quo magis autem &c.* und die darinnen enthaltene Königlich-
 Französische Satisfaktion, nachdemahl dieselbe à parte Frankreich über und wie-
 der der Kayserlichen Abgesandten Intention, und zwar nicht allein auf die Dioceses
 und Lehn-Leut der dreyen Bisthümer Metz, Tull und Verdun, sondern auch auf die Im-
 mediat-Stände, und zehen im Elsaß gelegene Reichs Städte extendiret, und hier-
 unter viele unmittelbare Fürsten und Stände des Reichs zu Landsassen gemacht, con-
 sequen-

1648.
August.

sequenter um ihre Deutsche Libertät und Freyheit gebracht, und von dem Reich zu der Cron Frankreich absoluten Jurisdiction gezogen werden wollten, so erachtet man einhelliglich höchstnötig zu seyn, sintemahl ohne das von den Herren Kayserlichen ohne vorher gehabte in alle Wege billig gewesene Communication mit den Ständen, diese ansehnliche Stifter, auch Land und Leut der Cron Frankreich in Satisfactionem gegeben, pro Interesse Imperii alles angelegenen Fleißes zu sehen, wie die Jura Imperii, Majestatis & feudalia reservirt, und vors 2. Herr Comte de Servient, so weit möglich disponiret werden möge, damit die nomine der Stände des Ober-Rheinischen Crayßes durch das Chur-Maynsische Reichs Directorium den 12. hujus an die Stände per Dictaturam gebrachte Notæ dem Articulo Gallicæ Satisfactionis möchten beygerücket werden, da aber solches nicht zu erhalten, alsdann wären ein-oder mehr Clausulæ dem Articulo de Juribus Statutum folgenden Inhalts beyzusetzen: 1) Daß bey Ueberlassung der Stifter Metz, Tull und Verdun allein dasjenige, was eigentlich zu dem Territorio solcher Orte gehörig, zu verstehen, und nicht auf Fürsten und Stände, als welche dem Jure Territorii oder sonst mit Subjection denselben Bischömen nicht; sondern allein dem Reich immediatè unterworfen, vielweniger das Wort districtus auf ein Jus Dicecesanum zu extendiren. 2) Daß Fürsten und Stände und andere Immediati, welche bishero von solchen Bischömen Lehn zu recognosciren gehabt, (ob es schon injuria temporum aut occasione motuum eine Zeithero verblieben) nun hinführo von künftigen Eigenthums-Herren selbiger Stifter ebenmäßig zu recognosciren, auch davon secundum naturam cujusque feudi & hactenus usitatam observantiam, præstanda zu præstiren schuldig seyn, hingegen aber auch das Jus Vasallagii, über des Reichs Observanz, auf einige Jurisdiction oder anders dergleichen nicht extendiret, sondern jeder bey seiner Immediatät, Rechten und altem Herkommen gelassen werde. 3) Daß das Elsaß und Sundgau auf ein mehres nicht, als was das Haus Oesterreich darin würcklich in Besiß gehabt und vor diesemmal der Cron Frankreich cediret, verstanden, und kein Fürst oder Stand des Reichs und andere Immediati oder dero Herrschaften und Güter in gemeldtem Elsaß und Sundgau geseßen oder gelegen, darunter gezogen. 4) Hingegen auch die Restitucion der Cron Frankreich an das Haus Oesterreich im Schwarzwald oder Ortenau auf ein mehres nicht, als was vor diesem Krieg Oesterreich gehörig gewesen, verstanden, und das übrige jedes seinem vorigen rechten Herrn gelassen, oder respectivè restituirer werde. 5) Gleich wie die Stadt Breysach; also auch alle andere solchergestalt cedirte Land, Stadt und Ort, auch angehörige Unterthanen bey ihren Privilegien, Gerechtigkeiten und altem Herkommen verbleiben möchten.

So wäre auch aus diesen vorgehenden Erinnerungen, bevorab denjenigen, bey welchen das Erz-Haus Oesterreich mit interessiret, mit den Herren Kayserlichen Communication zu pflegen, gestalt nicht zu zweiffeln, es werde bey denselben bey vorgangener Abhandlung der Königlich-Franckösischen Satisfaction kein anderer als dieser Verstand gewesen seyn, daß weder der Cron Frankreich ein mehrers, als was das hochblühliche Erz-Haus an denen cedirten Orten, oder auch die besagte drey Stifter vorher an Juribus gehabt, in Satisfaction gegeben worden, noch die Restitucion anders, als auf seinen rechtmäßigen Herrn, in eum statum, quo unaquæque res ante hunc belli motus fuit, beschehen solle.

Und demnach es auch mit der theils in dem Sundgau, theils mit seiner Zugehör auch in dem Elsaß gelegenen Graffschafft Pfird die eigentliche Bewandniß hat, daß selbige kein Pertinenz von jetztbesagtem Sundgau, sondern eine vom Stiffte Basel zum Mann-Lehen rührende Separat-Graffschafft, also de Jure feudali invito Domino feudi inalienabel, auch über das de jure & pacto speciali in denen Fürstlichen Oesterreichischen dieser Graffschafft halben verhandenen, sowohl von denen ersten acquirenten als auch hernacher und in specie von weyland denen Erz-Herzogen Rudolph, Friederich, Albrecht und Leopolden, krafft Lehn-Brieffs, Ao. 1361. und dero Fürst-

1648.
August

Fürstlichen Lehen Nachfolger usque ad hæc tempora extradirten Lehen-Reversen, ausdrücklich und respectivè ex natura primæ investituræ versehen, daß solches Lehen in præjudicium des Stifts Basel vel illo invito von denen Herren Lehnträgern keiner gestalt sine vitio nullitatis & caducitatis alieniret werden könne, und man sich dann guter maßen zu erinnern, wasgestalt davor in denen Reichs-Räthen concludiret, solches Conclufum auch den Herren Kayserlichen Gutachten-weise hinterbracht worden, daß die gedachte Graffschafft Pfird nullatenus in die Königlich-Franckösische Satisfaction zu ziehen, darauf auch erfolget, daß die Königlich-Franckösische Legation das vormahls im ersten Franckösischen Instrumento Artic. de Satisfactione zu verschiedenen mahlen gebrauchte Wort: *Ferretis*, in deme jüngsthin ausgeantworiteten Instrumento ausgelassen, und daher das nachstehende Wort: *Sundgau und Elfaß* eben so wenig auf die Lehbare Graffschafft Pfird als andere Immediat-Stände; sondern allein die eigenthümliche Oesterreichische Landschafften zu verstehen, als wäre das Werk dahin zu vermitteln, damit diese Graffschafft von berührter Satisfaction nominatenus excipiret, bey dem Stift Basel gelassen und restituiret werden möge.

1648.
August

§. Eodem &c. ad Verfic. 1. *Quod supremum Dominum &c.* ist vor nöthig erachtet worden, des hochlöblichen Chur-Fürstenthums Trier jura Metropolitanatus vorzubehalten und der in dem Schwedischen Projecto enthaltenen Claul die Wort: (*juxta antiquam observantiam*) vel *ante hos belli motus &c.* oder dergleichen Äquivalenz beyzurücken.

Und nachdem man bey dem §. *Quod si restituendorum &c.* in Instrumento Gallico In Suecico aber, *Quemadmodum vero tales &c.* keine Discrepanz befundet, so können dieselbe, allermaßen gesetzt, wohl verbleiben.

Folgende beyde Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier concernirende §. §. *Ut autem jura &c.* Item *Cum arrestum &c.* können dem Instrumento Pacis einverleibet werden, daferne Ihre Kayserliche Majestät die Wahl-Capitulation, auf vorhero eingeschicktes dero Chur-Fürstlichen Voti ante conclusam Pacem nicht zu Händen liefern, noch von der Luxemburgischen Regierung das Chur-Fürstliche Depositem gefolget wird, maßen man dann der Meynung, daß die Herren Kayserlichen allhier anwesend durch eine gewisse Reichs-Deputation; auch wohl Ihre Kayserliche Majestät und des Herren Gubernatoris in denen Nieder-Landen Erb-Fürstliche Durchlaucht; wie wenigens nicht die Königlich-Spanische Legation selbstenc. derentwegen zu belangen seyn.

§. *Princeps Fridericus &c.* fiat in Gallico Instrumento mentio remissive ad Suedicum, deme gleichwohl Chur-Trier wegen des darin enthaltenen Closters Hornbach per expressum contradiciret, alldieweiln ermedtes Closter mediatum Imperii feudum und zu dem Stifft Speyer gehörig sey.

Die im §. *Principes quoque Wurtembergici &c.* enthaltene Wort, *ditiones in Alsatia vel ubicunque sitas &c.* und deren à parte der Cron Frankreich gesuchte Expunction. Wie auch den §. *Dux de Croy &c.* Item §. *Comitibus Nassau &c.* betreffend, sintemahln hierunter des Heil. Reichs und desselben Fürsten und Stände auch dero Land und Leute Immediat periclitiren, und gleich wie bey der Satisfaction Coronæ Gallicæ vermeldet, zur Landsasseren gezogen werden will, so erachten der Chur-Fürsten und Ständ anwesende Befandten in alle Wege billig zu seyn, daß sich Chur-Fürsten und Stände dessen mit Euffer annehmen, und die Wort *ditiones in Alsatia vel ubicunque sitas* stehen verbleiben. Nassau-Siegen, vor Nassau-Saarbrücken zu ziehen. Item *Comites de Leiningen & Daxburg* gleich dem Instrumento Suedico, dem Gallico einzuverleiben.

Ad

1648.
August

Ad §. *Tandem omnes &c.* Nachdemmahln nicht ein-sondern mehrmahln in den dreyen Reichs-Räthen geschlossen worden, daß Ihre Kayserliche Majestät bey dero Aufsatß allerdingß zulassen, solch Conclufum den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen hinterbracht, auch bey Abhandlung des puncti *Solucionis Militiæ pro conditione sine qua non* gesetzt, endlich auch gar zwischen hoch-und wohlberühmten Kayserlichen und Königlich-Schwedischen in Beyseyn der Ständ verglichen und darauf geschlossen worden, so seynd und bleiben der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten der beständigen Meynung, daß dis gemachtes Conclufum allerdingß zu behaupten, dieser §. aber à parte des Reichs keinesweges in Disputat zu ziehen, noch das Schwedische Instrumentum zu infringiren, einfolgendlich auch dem Gallico extensè vel remissivè zu inferiren seye.

1648.
August.

Der §. *de Ordine Melitensi &c.* Sey unpertinens und unnöthig, zumahln obne das dem Orden seine Privilegia, Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben, den dabey interessirten Ständen aber nicht präjudiciret wird. Ingleichen wäre der §. *Qui durante bello &c.* auszulassen.

Betreffend dann den §. *Cum ita Cesarea Majestas &c. de Helvetiis*, da lässet man zwar geschehen, daß derselbe dem Instrumento einverleibet verbleibe, jedoch dergestalt, daß die à parte des Reichs jederzeit gestellte 3. *Conditiones & reservata* vorbehalten, und zu deren Approbation Herr Graff Servient ersuchet werde.

§. *Ut autem &c. Versic. Gaudeant &c.* Hältet man die daselbst angezogene Adidition sub Lit. E. pro superflua, und der Sachen dadurch gnügig geholffen zu seyn, daß die Herren Kayserlichen ersuchet würden, bey Ihrer Kayserlichen Majestät zeitige allerunterthänigste Erinnerung zu thun, damit bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath dasjenige, was deswegen in puncto *Justitiæ* sich verglichen und disponiret befindet, ante ratificatam Pacem zu Werck gerichtet, und dadurch der lieigirenden *forti declinatoriæ* evitiret werden möchten.

Versic. Notandum &c. Achtet man nöthig, daß sowohl der *Equipollentien* als auch dessen, was wegen Herrn Marggrafen Christian Wilhelms zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden *Alimentation*, sich in dem Schwedischen Instrumento disponiret befindet, auch in Gallico wenigst relative vel remissivè gedacht werde.

Was den §. *Item ne controversia inter Dominos Sabaudia &c.* und die dabey berührte drey übrige §. §. wie auch den in puncto *Satisfactionis* vorhergehenden §. *Secundo Imperator & Imperium &c.* betrifft, lässet man sich ad *instanciam* des Fürstlichen Savoyischen Herrn Abgesandten belieben, daß selbige zu sein, Herrn Gesandten, vorhabender Unterredung mit Herrn Comte de Servient, zwar ausgestellt werde, man will aber dabey verhoffen, derselbe werde sich der Sachen förderliche glückliche Vergleichung mit ihm, Herrn Comte &c. ad *evitandam remoram in Tractatibus*, angelegen seyn lassen.

Schließlichen wollen der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten auch nicht zweiffeln, es werde hochwohlgedachter Herr Comte seinem Erbieten gemäß, alle übrige von ihm nicht berührte *Contenta* des Königlich-Swedischen Instrumenti, usque *exclusivè ad puncta Executionis & Alsecuracionis Pacis*, mit belieben lassen.